

nädig beteuerten die Radikalen, die Vertreter des souveränen Volks hätten den König frei gewählt, obgleich er ein Bourbonne sei; und in der That hatte er die Volkssouveränität anerkannt und feierlich ausgesprochen, daß er einen Vertrag, un pacte d'alliance mit der Nation geschlossen habe. Die neugestaltete Verfassung redete nach altem Brauche noch von der Erbllichkeit der Krone; doch nachdem von den vier letzten Monarchen Frankreichs nur einer friedlich auf seinem Throne gestorben war, hatte diese Vorschrift bloß noch den Wert einer Lebensart, und zum Übersuß wurde die Charta ausdrücklich „dem Mute und der Vaterlandsliebe der Nationalgarde und aller französischen Bürger anvertraut“ — das will sagen: dieser König war verantwortlich und konnte von Rechts wegen entthront werden, falls das souveräne Volk die Charta für verletzt hielt. Er besaß die höchste Gewalt nur auf Wohlverhalten, trotz des monarchischen Prunkes, der ihn umgab; darum nannte Odilon Barrot den Bürgerkönig die beste der Republiken.

In so schiefen Stellung konnte selbst ein Fürst von schlichtem Gradfönn und reinem Namen dem Rufe der Zweizüngigkeit kaum entgehen; wie viel weniger dieser vielgewandte Orleans, an dessen Hause noch der schlimme Leumund des nichtswürdigen Regenten und des Bürgers Philipp Egalité haftete. Ludwig Philipp war in den Grundsätzen der wissenschaftlichen Aufklärung erzogen und hatte nachher als General der Republik an der Schlacht von Jemappes teilgenommen. Als er dann auswanderte, da fügte es sein gutes Glück, daß er trotz wiederholter Bemühungen doch keinen Einlaß in die Heere der Verbündeten erhielt; so konnte er sich mit einigem Scheine späterhin rühmen, niemals im Lager der Feinde Frankreichs gesochten zu haben. In den Jahren der Verbannung sammelte er auf weiten Wandersfahrten eine mannigfaltige Welt- und Menschenkenntnis, aber er entwuchs auch gänzlich den Überlieferungen des königlichen Hauses. Der Stolz des französischen Prinzen blieb ihm ebenso fremd wie das dynastische Pflichtgefühl; die Macht der Geschichte, das tausendjährige Recht der Capetingen erweckte in dieser trockenen Seele gar keine Ehrfurcht. Sobald die Stunde der Rückkehr schlug, war er als sorgsamer Hausvater zunächst darauf bedacht, das ungeheure Hausvermögen der Orleans, das gutenteils aus den Mieten der Spielhöhlen im Palais Royal entstanden war, zurückzugewinnen und seiner Familie auf alle Fälle ein ruhiges Hauswesen zu sichern. Darum wendete er sich im Jahre 1821 insgeheim an Eugen Beauharnais und ließ ihm einen gegenseitigen Vertrag vorschlagen, kraft dessen jeder von beiden, falls ihn bei einer neuen Revolution das Glück begünstigte, dem anderen ungeführten Aufenthalt in Frankreich versprechen sollte; der Napoleonide zeigte sich jedoch ritterlicher, als der Bourbonne, er lehnte ab, weil er gegebenenfalls nur die Herrschaft Napoleons II. ausrufen, also keine bindende Zusage geben könne.*)

*) Ein diesen Vorfall, dessen auch Du Cassé (*Mémoires du prince Eugène*, X. 286).